

VG Ansbach

Urteil vom 9.5.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die ... geborene Klägerin ist eritreische Staatsangehörige, die ihr Heimatland im Jahre 1995 verlassen hat und die bei ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt am ... 1996 u. a. folgendes vorgetragen hat:

Sie sei in Eritrea in der Sagem, welches eine Abspaltung von der ELF sei, gewesen. Es habe sich um eine nicht zugelassene Untergrundgruppierung gehandelt. Sie hätten sich etwa einmal im Monat versammelt und hätten ihre Informationsblätter verteilt. In dieser Gruppierung sei sie seit zwei Jahren Mitglied gewesen.

Ihr Vater der auch zu dieser Organisation gehört habe und ihre beiden Freundinnen seien festgenommen worden. Dieses gleiche Schicksal habe sie nicht erleben wollen.

Mit Bescheid vom 19. Juni 1996 wurde der Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt sowie festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die gegen diesen ablehnenden Bundesamtsbescheid erhobene Klage wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 7. März 1997 (AN 17 K 96.33637) als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Am ... 1997 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag unter Vorlage einer Mitgliedsbestätigung der ELF C.L., worin bestätigt worden sei, dass die Klägerin seit 2. Februar 1996 Mitglied der ELF sei, ferner einer Mitgliedsbestätigung der ELF C.L./... vom ... 1997.

Mit Bescheid vom 5. Juni 1997 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab.

Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 28. August 1998 (AN 17 K 97.33104) als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 5. Juli 2007 ließ die Klägerin einen weiteren Asylfolgeantrag mit im Wesentlichen folgender Begründung stellen: Bereits im Asyl-Erst-Verfahren habe die Klägerin angegeben, in Eritrea politisch tätig gewesen zu sein.

Aus der beiliegenden Bestätigung der P.D.F.L.E. vom 17. Juni 2007 sei ersichtlich, dass die Klägerin auch in der Bundesrepublik Deutschland eine politische Tätigkeit für die Befreiung und Wiederherstellung der Demokratie für Eritrea in Deutschland ausübe.

Weiterhin wurde vorgetragen, dass der Klägervertreter seine Mandantin erst Anfang ... 2007 davon in Kenntnis gesetzt habe, dass sich die Rechtsprechung geändert habe, und dass man auf Grund exilpolitischer Betätigung für eritreische Oppositionsparteien als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling anerkannt werden könne.

Mit Bescheid vom ... 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und stellte unter Abänderung des Bescheides vom 20. Jun i 1996 zu Ziffer 3 fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Eritrea vorliegt und dass im Übrigen Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG nicht vorliegen.

Zur Begründung führte das Bundesamt u. a. aus, dass gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG, die Feststellung, dass die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohten in der Regel nicht mehr getroffen werden könnten, wenn sich die Klägerin im Folgeverfahren auf subjektive Nachfluchtgründe im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG berufe, die sie nach Rücknahme der unanfechtbaren Ablehnung ihres früheren Antrages selbst geschaffen habe.

Mit dem bei Gericht am 23. November 2007 eingegangenen Schriftsatz ließ die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten Klage erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 12. November 2007 hinsichtlich Ziffer 2 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Behauptung der Beklagten in ihrem Bescheid auf Seite 3 letzter Absatz sei nicht richtig, da die Klägerin sich bereits in den 90iger Jahren in Eritrea politisch betätigt habe. Somit könne nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um selbst geschaffene subjektive Nachfluchtgründe handeln würde, da die Klägerin lediglich ihre politische Tätigkeit ausgehend von ihrem Heimatland fortgesetzt habe.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Zur weiteren Begründung ließ die Klägerin im Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 22. Februar 2008 noch vortragen, dass hinsichtlich der Anerkennung der Klägerin als Flüchtling auf § 28 Abs. 2 AsylVfG zu verweisen sei. Dieser gehe davon aus, dass lediglich in der Regel die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerechtfertigt sei. Die Ausnahme von der Regel trete dann ein, wenn man unter der sinngemäßen Anwendung des § 28 Abs. 1 a AsylVfG zum Ergebnis gelangt sei, dass die Klägerin ihre politische Betätigung bereits im Heimatland gezeigt habe.

Im Schriftsatz vom 29. Februar 2008 erwiderte die Beklagte hierauf im Wesentlichen wie folgt: Aus den Vorverfahren (Erst- und Folgeantrag) ergebe sich, dass der Klägerin eine oppositionelle politische Betätigung nicht geglaubt worden sei (u. a. qualifizierte Ablehnung durch das VG Ansbach). Die Umstände, die die Klägerin während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet selbst herbeigeführt habe, könnten somit nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, weil der zugrundeliegende Entschluss keiner festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspreche (§ 28 AsylVfG).

Somit stehe § 28 Abs. 2 AsylVfG einer Begünstigung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG entgegen.

Dieser Auffassung liege ferner die Tatsache zugrunde, dass eine Zubilligung von § 60 Abs. 2 AufenthG keinen höheren Status/anderen Schutz für die Klägerin bedeute, als sie bereits nach § 60 Abs. 5 AufenthG zugesprochen bekommen habe.

In der mündlichen Verhandlung wurde die Klägerin im Beisein ihres Prozessbevollmächtigten persönlich angehört und die Sach- und Rechtslage erörtert.

Hinsichtlich der von der Klägerin gemachten Angaben wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Der Klägervertreter wiederholte den Antrag aus der Klageschrift vom 23. November 2007.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte mit der darin enthaltenen Niederschrift sowie auf die beigezogenen Akten des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet, da der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. November 2007 im angefochtenen Umfang nicht zu beanstanden ist und die Klägerin hierdurch in ihren Rechten nicht verletzt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Soweit die Klägerin beantragt hat, festzustellen, dass hinsichtlich ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist die Klage, unabhängig davon, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Folgeverfahrens gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen, unbegründet, da einer solchen Feststellung im Falle der Klägerin § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegensteht.

§ 28 Abs. 2 AsylVfG lautet in der durch Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) erfolgten Neufassung, die ab 28. August 2007 in Kraft ist, wie folgt:

Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrages erneut einen Asylantrag und stützt diesen auf Umstände, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat, kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden.

Im Falle der Klägerin stellt sich ihre Asylhistorie wie folgt dar:

Im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 7. März 1997 wurde rechtskräftig festgestellt, dass die Klägerin ihr Heimatland im ... 1996 unverfolgt verlassen hat, weil sie u. a. ihre politischen Aktivitäten in ihrem Heimatland nicht hat glaubhaft machen können. Diese von Seiten des damals erkennenden Gerichts erhobenen erheblichen und durchgreifenden Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Klägerin führten zur Klageabweisung als offensichtlich unbegründet.

Wenn die Klägerin zwar bereits in ihrem ersten Folgeverfahren die am ... 1997 ausgestellte Mitgliedsbestätigung der ELF C.L. vorgelegt hat, in der ihr bestätigt wird, dass sie seit ... 1996 Mitglied sei und hinsichtlich früherer politischer Zugehörigkeit und Aktivitäten bestätigt werde, dass sie im Untergrund Mitglied in der Heimat der ELF C.L. gewesen sei, sind diese Umstände, nach Auffassung des Gerichts, nicht geeignet, von einem Ausnahmefall auszugehen, in dem in Abweichung des Regelfalles des § 28 Abs. 2 AsylVfG der Klägerin dennoch die Flüchtlingseigenschaft in einem Folgeverfahren zuerkannt werden kann.

Anhaltspunkte, die ein Abweichen vom Regelausschluss rechtfertigen, sind bei Würdigung aller Umstände im Fall der Klägerin nicht erkennbar. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die exilpolitische Betätigung der Klägerin, die mit der am ... 1997 ausgestellten Bestätigung nachgewiesen worden sind, Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung der Klägerin im Sinn des § 28 Abs. 1 a AsylVfG ist.

Auch nach der Neufassung des § 28 AsylVfG im Rahmen des Gesetzes vom 19. August 2007, mit der der Gesetzgeber aufenthalts- und asylrechtliche Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt hat, ist nach wie vor davon auszugehen, dass das Leitbild des für das Asylgrundrecht prägenden Kausalzusammenhangs von Verfolgung-Flucht-Asyl sich auch auf die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus im Asylfolgeverfahren zu erstrecken hat. Gemäß § 28 Abs. 1 a AsylVfG müssen die Nachfluchtgründe, auf Grund derer eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 AufenthG für den Ausländer gesehen wird, auf einem Verhalten des Ausländers beruhen, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehende Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Im Falle der Klägerin fehlt es an dem erforderlichen Zusammenhang, nachdem die Klägerin laut den Feststellungen des rechtskräftigen Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 7. März 1997, an das das hier erkennende Gericht gebunden ist, ihre politischen Aktivitäten in ihrem Heimatland nicht hat glaubhaft machen können. Im Übrigen ist es verwunderlich, dass die Klägerin ihre offensichtlich bei Beginn ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland, wie ihre Mitgliedschaft seit ... 1996 in der ELF C.L. beweist, ausgeübten Nachfluchtaktivitäten erst mit Mitgliedsbestätigung vom ... 1997 und demnach erst nach Abschluss ihres Erstasylverfahrens nachgewiesen hat.

Dass die nunmehrigen exilpolitischen Aktivitäten der Klägerin, die mit Bescheinigung vom ... 2007 der P.D.F.L.E.-SAGEM bestätigt worden sind, noch Ausdruck und Fortführung einer festen, bereits im Heimatland bestehenden politischen Überzeugung und Ausrichtung sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt im Übrigen auch deswegen nicht festgestellt werden, weil die politischen Aktivitäten der Klägerin seit ihrer Einreise nicht lückenlos nachgewiesen wurden, sondern fast zehn Jahre ohne Nachweise geblieben sind.

Somit liegt kein Ausnahmefall, sondern der in § 28 Abs. 2 AsylVfG niedergelegte Regelfall vor, wonach der erst nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens im November 2005 erfolgte Parteieintritt ein selbstgeschaffener Umstand ist, so dass im hier vorliegenden Folgeverfahren die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden kann.

Das Gericht folgt nicht der vom OVG Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 29. August 2007, Asylmagazin 11/2007 vertretenen weitergehenden Auffassung, wonach es ausnahmsweise auch dann zulässig ist, wenn die geltend gemachten Nachtfluchtaktivitäten zwar nicht § 28 Abs. 1 a AsylVfG entsprechen, jedoch ein bloß asyltaktisches und damit missbräuchliches Verhalten des Folgeantragstellers auf Grund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles auszuschließen ist. Mit dem Umsetzungsgesetz vom 19. August 2007 ist der Gesetzgeber der bisher schon in der Kommentarliteratur vertretenen weitergehenden Auffassung (vgl. Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG § 28 RdNr. 49.1; Renner Ausländerrecht, 8. Auflage, § 28 AsylVfG, RdNr. 22) ausdrücklich nicht gefolgt.

Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Regelung kommt die Feststellung der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf die Klägerin nicht in Betracht. Dass die Klägerin in Bezug auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei einer Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf § 25 Abs. 2 und 3 AufenthG günstiger gestellt wäre als bei der erfolgten Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG kann nicht Leitlinie der asylrechtlichen Entscheidung des Gerichts sein.

Demnach war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,- EUR (§ 30 RVG).

Diese Entscheidung kann gemäß § 80 AsylVfG nicht mit einer Beschwerde angefochten werden.